

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Röttingen vom 02.12.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungen fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Röttingen, den 12.12.2011

STADT RÖTTINGEN

Martin Umscheid, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 22.12.2011.

Anzeigenvermerk

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 29.12.2011 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 29.12.2011

Baumann